

INTERNATIONALER CHRISTLICHER JUGENDAUSTAUSCH IN DER SCHWEIZ

S T A T U T E N

A. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen "Internationaler Christlicher Jugendaustausch in der Schweiz" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, der ein Glied der "Federation of National Committees in the International Christian Youth Exchange (ICYE)" ist und als solches in der "Federation" vertreten ist.

B. Zweck

- Art. 2 Der Verein organisiert im Rahmen der von der "Federation" unter seiner Mitwirkung aufgestellten Richtlinien den Austausch von jungen Menschen mit solchen in aller Welt.

Er fördert das Interesse der Schweizer und ihrer Kirchen für alle Länder der Erde und trägt dazu bei, dass sich Menschen und Kirchen aller Welt kennen und achten lernen.

Er ist mit allen Mitgliedsländern der "Federation" von ICYE nach Massgabe seiner Kräfte für die Gesamtheit der Austauscharbeit von ICYE verantwortlich. Er anerkennt die Pflichten, die ihm aus dieser Verantwortung erwachsen.

C. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden offen.

Mitglied ist: Wer ins Nationalkomitee gewählt ist, wer vom Nationalkomitee im Regionalkomitee bestätigt ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt hat.

Die Mitglieder haften nicht für die Schulden des Vereins.

Ueber den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr.

D. Organe

- Art. 4 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Nationalkomitee von ICYE in der Schweiz)
- c) die Regionalkomitees
- d) die Revisoren



Art. 5 a) die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Nationalkomitee wenigstens einmal jährlich einberufen.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende oder vertretene Mitglied eine Stimme.

Art. 6 Die Generalversammlung legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest und stellt eine Dringlichkeitsordnung auf.

Es stehen ihr ausserdem folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Rechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Rechnungsvoranschlages für das folgende Jahr
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der übrigen Mitglieder des Nationalkomitees
- Oertliche Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der drei Regionalkomitees
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über alle ihr vom Nationalkomitee vorgelegten Gegenstände sowie über Anträge von Vereinsmitgliedern.

b) das Nationalkomitee

Art. 7 Die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalkomitees beträgt zwei Jahre. Sie sind beliebig wiederwählbar.

Bei der Wahl des Nationalkomitees schlägt jedes Regionalkomitee ein Mitglied vor, und der Schweizerische Protestantische Kirchenbund oder ähnliche Organisationen anderer Konfessionen können ihrerseits ein Mitglied in Vorschlag bringen.

Dem Nationalkomitee muss eine angemessene Zahl ehemaliger ICYE-Austauschschüler angehören.

Das Nationalkomitee tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Wenn ein Drittel der Mitglieder des Nationalkomitees es verlangen, muss der Präsident zu einer Sitzung einladen.

Art. 8 Das Nationalkomitee vertritt den Verein nach aussen.

Es beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- Einberufung der Generalversammlung
- Organisation eines Anfang- und eines Schlusslagers für Austauscher von ICYE in der Schweiz, ferner Organisation eines Orientierungstreffens für die zukünftigen Austauscher der Schweiz.

- Endgültige Auswahl der Familien und Austauschler, Plazierung der Austauschler in der Schweiz
- Wahl eines Vertreters in der "Federation" von ICYE sowie Wahl von Delegierten an Anlässen, wo es eine Vertretung des Vereins für nötig erachtet
- Propaganda auf nationaler Ebene
- Bestätigung der Wahl der Mitglieder der Regionalkomitees
- Betreuung der Regionalkomitees
- Kontakt mit dem Komitee für die Oekumenischen Arbeitslager

c) die Regionalkomitees

Art. 9 Innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Regionen bestehen drei Regionalkomitees.

Die Wahl ihrer Mitglieder auf zwei Jahre wird vom Nationalkomitee bestätigt. Den Regionalkomitees muss eine angemessene Zahl ehemaliger ICYE-Austauscher angehören.

Die Regionalkomitees sind dem Nationalkomitee verantwortlich. Ihre Reglemente werden vom Nationalkomitee genehmigt und gewährleistet.

Sie müssen dem Nationalkomitee von Zeit zu Zeit über ihre Arbeit berichten.

Die Regionalkomitees unterbreiten dem Nationalkomitee einen Rechnungsvoranschlag für das folgende und einen Rechnungsbericht für das verflossene Jahr.

Den Kassiers der Regionalkomitees wird nach Genehmigung der Rechnungsberichte durch das Nationalkomitee Decharge erteilt.

Art. 10 Die Regionalkomitees nehmen die Interessen des Vereins auf regionaler Ebene wahr.

Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Erste Auswahl der Austauschler und Gastfamilien
- Betreuung der Austauschler und Gastfamilien während des Austauschjahres
- Organisation von Regionaltreffen, -lagern und -exkursionen
- Propaganda in der eigenen Region, auch mit Hilfe der regionalen Presse, des Fernsehens und des Radios
- Wahrnehmung des Kontaktes mit Kantons- und Gemeindegemeinden, Kontakt mit Schulen, andern Regionen usw.
- Aufstellung eines Vorschlages eines Mitgliedes in das Nationalkomitee zuhanden der Generalversammlung
- Aufstellung eines Budgets

d) die Revisoren

Art. 11 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

Sie prüfen die Buchführung des National- und der Regionalkomitees und erstatten der Generalversammlung resp. dem Nationalkomitee darüber Bericht.

Mit diesem Amte kann durch Beschluss der Generalversammlung auch eine Treuhand-Firma betraut werden.

E. Finanzwesen

Art. 12 Es bestehen

- a) eine Vereinskasse und
- b) drei Regionalkassen sowie
- c) ein Stipendienfonds

a) die Vereinskasse

Art. 13 Die Vereinskasse erhält sämtliche Einnahmen des Vereins, nämlich:

- Mitgliederbeitrag: Er kann von der Generalversammlung für juristische Personen und Behörden höher festgesetzt werden als für natürliche Personen.

- Zuwendungen: Sie können zweckgebunden sein.

- Preis für den Austausch: Er wird von den am Austausch Beteiligten Familien entrichtet.

Die Vereinskasse wird vom Kassier verwaltet. Zeichnungsberechtigt ist der Kassier allein oder ein für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch das Nationalkomitee bezeichneter Stellvertreter. Der Kassier verfügt über die Mittel des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Nationalkomitees.

b) die Regionalkassen

Art. 14 Die Regionalkassen werden ausschliesslich aus der Vereinskasse gespeist. Sie erhalten gemäss ihres vom Nationalkomitee genehmigten Voranschlages ihre Mittel aus der Vereinskasse ausbezahlt.

Bei der Genehmigung des Voranschlages hat das Nationalkomitee auf das Verhältnis der Gastfamilien und Austauschler, auf die allgemeine Aktivität des betr. Regionalkomitees und auf die durch seine Initiative eingegangenen Zuwendungen in dieser Reihenfolge Rücksicht zu nehmen.

Die Regionalkassen werden von den Regionalkassiers verwaltet. Zeichnungsberechtigt sind die betr. Regionalkassiers allein oder ein für den Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung bezeichneter Stellvertreter.

Die Regionalkassiers verfügen über die Mittel ihres Regionalkomitees im Rahmen der Beschlüsse des betr. Regionalkomitees.

c) Stipendienfonds

- Art. 15 Es besteht ein Stipendienfonds, der vom Kassier des Vereins verwaltet wird. Das Nationalkomitee lässt daraus Beiträge an Gastfamilien und Austausch eines Austauschjahres entrichten. Der Stipendienfonds wird aus Mitgliederbeitrag und Zuwendungen gespeist. Die Höhe der Zuweisungen an den Stipendienfonds bestimmt im Rahmen des Rechnungsvoranschlages die Generalversammlung.

F. Statutenänderungen

- Art. 16 Statutenänderungen können jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn dies wenigstens einem Viertel der Mitglieder entspricht.

G. Inkrafttreten der Statuten

- Art. 17 Die Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die konstituierende Generalversammlung in Kraft.
- Art. 18 In Streitfällen ist der deutsche Text massgebend.

Olten, den 16. April 1967

1. Statutenrevision Bern, den 18. Mai 1969
2. Statutenrevision Bern, den 7. Juni 1970